



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Françoise Le Bail  
Generaldirektor  
GD Justiz  
Europäische Kommission  
1049 Brüssel  
Belgien

Brüssel, den 9. November 2012  
GB/ABo/mch/D(2012) 2184 C 2012-0964  
Bitte richten Sie alle Schreiben an [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Kommentare zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über den angemessenen Schutz personenbezogener Daten in Neuseeland gemäß der Richtlinie 95/46/EG**

Sehr geehrte Frau Le Bail,

wir nehmen Bezug auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zum angemessenen Schutz personenbezogener Daten in Neuseeland gemäß der Richtlinie 95/46/EG, zu dem wir am 5. November 2012 informell konsultiert wurden.

Diese informelle Konsultation schließt an eine Konsultation der Artikel-29-Datenschutzgruppe an, an der der EDSB ebenfalls beteiligt war. Die Datenschutzgruppe kam zu dem Schluss<sup>1</sup>, – dem sich der EDSB im Übrigen anschloss –, dass Neuseeland ein angemessenes Schutzniveau bietet, und dies spiegelt sich auch im Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission wider.

Der EDSB möchte nur noch zusätzlich anmerken, dass andere Rechtsvorschriften als der Privacy Act von 1993<sup>2</sup> („Privacy Act“) den Geltungsbereich der Ausnahmen von den Datenschutzgrundsätzen erweitern könnten.

Der Privacy Act enthält eine Auflistung von 12 Datenschutzgrundsätzen und benennt die Ausnahmen von diesen Grundsätzen. Wir teilen die Auffassung der Datenschutzgruppe und

---

<sup>1</sup> Stellungnahme 11/2011 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Niveau des Schutzes personenbezogener Daten in Neuseeland, angenommen am 4. April 2011 (WP 182).

<sup>2</sup> Geändert unter anderem durch den Privacy (Cross-border Information) Amendment Act 2010 (Public Act No. 113 of 2010) und den Privacy Amendment Act 2011 (Public Act No. 44 of 2011).

der Kommission, dass diese Grundsätze und Ausnahmen denen der Richtlinie 95/46/EG sehr nahekommen.

Über die Ausnahmen hinaus besagt Abschnitt 7 des Privacy Act jedoch, dass in dem Fall, dass ein anderes Gesetz gegen die Datenschutzgrundsätze verstößt, dieses andere Gesetz Vorrang vor den Grundsätzen hat.

Wir weisen darauf hin, dass somit künftige Änderungen anderer Rechtsvorschriften als des Privacy Act die derzeit bestehenden Ausnahmen von den Datenschutzgrundsätzen ausweiten könnten. Dies könnte Folgen für die Bewertung des Grades der Angemessenheit des Schutzes haben.

Wir empfehlen daher, dies in der Präambel des Beschlussentwurfs klarzustellen und in Artikel 1 ausdrücklich festzuhalten, dass die Angemessenheitsentscheidung nur für den derzeitigen Rechtsrahmen in Neuseeland gilt.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli

Cc: Frau Marie-Hélène Boulanger, Referatsleiterin – Datenschutz, GD Justiz  
Herr Bruno Gencarelli, Bereichsleiter – International, Referat Datenschutz, GD Justiz  
Herr Philippe Renaudière, Datenschutzbeauftragter – Europäische Kommission